

Beilage Nr 13A aus 1986

Antrag des Ausschusses für Gesundheits- und Spitalswesen  
vom 14. Oktober 1986; Z 81/86:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der in der Beilage Nr 13 enthaltene Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz geändert wird, wird mit folgenden Änderungen zum Beschluß erhoben.

Zu § 13 (Art. I Z 1):

1. Der Abs. 6 ist als Abs. 7 zu bezeichnen.

2. In § 13 ist folgender Abs. 6 einzufügen:

"(6) Die Voranschläge, Dienstpostenpläne und Rechnungsabschlüsse der im Abs. 5 genannten Krankenanstalten sind von der Landesregierung zu genehmigen, wenn die rechnerische Richtigkeit festgestellt wird und keine Bedenken hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit bestehen."

Zu § 13 a Abs. 1 lit. b (Art. I Z 2):

1. Der Klammerausdruck "(Pflege- und Sondergebühren, Pflegegebühren-ersätze und Ersätze für Sondergebühren)" ist durch folgenden Klammerausdruck zu ersetzen: "(Pflege- und Sondergebühren, Pflegegebühren-ersätze und sonstige Entgelte)".

2. Der vierte Satz hat zu lauten:

"Die Äquivalenzbeträge sind hinsichtlich der [an ambulanten Patienten erbrachten Leistungen so zu bestimmen, daß sie innerhalb von 60 v.H. und 80 v.H. jener Erträge bzw. Einnahmen liegen, die sich bei Anwendung der von der Landesregierung festgesetzten Ambulatoriumsbeiträge (allgemeiner Tarif und Sondertarif) ergeben."

3. Folgender Satz ist anzufügen:

"Als Äquivalenzbeträge für Probanden der Gesundenuntersuchung sind die zwischen dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer hierfür vereinbarten Entgelt heranzuziehen."

Zu § 13 a Abs. 1 lit. d (Art. I Z 2):

§ 13 a Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

"d) Aufwendungen bzw. Ausgaben für die Errichtung oder Erweiterung der Krankenanstalt dürfen, ebenso wie Ausgaben für Instandsetzung von Baulichkeiten, die nicht der Erhaltung oder zeitgemäßen Adaptierung der vorhandenen Substanz dienen, nicht aufgenommen werden. Auch Abschreibungen vom Wert der Liegenschaft sowie Kosten für Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen, Instrumenten, Apparaten und technischen Einrichtungen dürfen, sofern diese keine Ersatzanschaffungen darstellen, nicht aufgenommen werden. Als Ausgaben für Ersatzanschaffungen im Betriebsaufwand sind Ausgaben für Anschaffungen von beweglichen Gütern des Anlagevermögens zu verstehen, die der Erhaltung und der Einrichtung der Krankenanstalt dienen. Sie dienen dann der Erhaltung, wenn sie zwar eine Verbesserung infolge des technischen Fortschrittes oder eine Verbesserung der Versorgung mit sich bringen, aber nicht der Kapazitätsausweitung oder der Schaffung neu errichteter Abteilungen oder Institute dienen, sondern bereits vorhandene Einrichtungen ersetzen."

Zu § 13 b Abs. 1 (Art. I Z 2):

Der letzte Satz des § 13 b Abs. 1 hat zu lauten:

"Im Rechnungsabschluß sind die für das Rechnungsjahr an Hand der Äquivalenzbeträge für stationär erbrachte Leistungen, an ambulanten Patienten erbrachte Leistungen und der aus der Anzahl der Gesundenuntersuchungen ermittelten Beträge als Erträge bzw. Einnahmen auszuweisen (§ 13 a Abs. 1 lit. b)."

Zu § 13 b Abs. 3 (Art. I Z 2):

Im letzten Satz des § 13 b Abs. 3 hat die Wortfolge "bei öffentlichen Krankenanstalten" zu entfallen.

Zu § 43 Abs. 2 (Art. I Z 10):

1. Der dritte Satz hat zu lauten:

"Für Leistungen der Krankenanstalt, für die dem Rechtsträger weder gegenüber dem Patienten noch gegenüber einer anderen physischen oder juristischen Person ein Anspruch auf Gebühren (Pflege- und Sondergebühren, Pflegegebührenersätze und sonstige Entgelte) zusteht, sind jene Beträge als Erträge bzw. Einnahmen als betriebsabgangsmindernd einzusetzen, die sich an Hand der Äquivalenzbeträge (§ 13 a Abs. 1 lit. b) für stationär erbrachte Leistungen, an ambulanten Patienten erbrachte Leistungen und der aus der Anzahl der Gesundenuntersuchungen ermittelten Beträge des betreffenden Jahres ergeben."

2. Der letzte Satz hat wie folgt zu lauten:

"Die für ein Kalender-(Gebarungs)jahr vom Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds oder nach Gesetzesbestimmungen, die an dessen Stelle treten, geleisteten Betriebs- und sonstigen Zuschüsse sowie Investitionszuschüsse, soweit sie sich auf Ersatzanschaffungen beziehen, sowie allfällige Zuwendungen Dritter sind in jenem Jahr betriebsabgangsmindernd in Abzug zu bringen, in welchem sie dem Rechtsträger der Krankenanstalt zugeflossen sind."

3. Folgendes ist anzufügen:

"Im Betriebsaufwand von Krankenanstalten, deren Träger kirchliche Einrichtungen sind, ist das Entgelt für die Arbeit des geistlichen Personals des Rechtsträgers der Krankenanstalt mit jenen Beträgen anzusetzen, die für das nichtgeistliche Personal derselben Anstalt in gleicher Verwendung gelten. Bei einer über die Altersgrenze für die Pensionierung fortdauernden Verwendung und Arbeitsfähigkeit gilt keine Beschränkung beim Ansatz derartiger Personalkosten."

Nach Art. I Z 10 ist folgende Z 11 einzufügen:

11. § 49 erster Satz hat zu lauten:

"Für die Errichtung und den Betrieb privater Krankenanstalten gelten die Bestimmungen des I. Abschnittes (§§ 1 bis 15) mit Ausnahme des § 13 a Abs. 2 und 3 sowie des § 13 b Abs. 3."

Zu Art. III:

Art. III hat zu lauten:

"(1) Die Bestimmungen des § 13 a Abs. 1 lit. b) dritter bis sechster Satz sind für die Dauer der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 214/85 und LGBl. für Wien Nr. 39/1985, oder an dessen Stelle tretenden Vereinbarungen nicht anzuwenden.

(2) Während der Dauer dieser Vereinbarungen (Abs. 1) sind in den Voranschlägen für stationär erbrachte Leistungen (Pflegetage) jene Beiträge einzusetzen, die zu leisten sind, wäre die Leistungserbringung nicht in einer vom Rechtsträger betriebenen Krankenanstalt, sondern in einer gleichartigen oder annähernd gleichwertigen Krankenanstalt (§ 34 Abs. 3) eines anderen Rechtsträgers in Wien erfolgt, für Nichtsozialversicherte jedoch jene Beträge, die sich bei der Zugrundelegung des bei der Erstellung des Voranschlages geltenden Pflegegebührenersatzes ergeben. Für die an ambulanten Patienten erbrachten Leistungen sind die Beträge so zu bestimmen, daß sie zunächst jenen Erträgen bzw. Einnahmen entsprechen, die sich bei der Verrechnung dieser Leistungen mit Krankenversicherungsträgern je Patient und Anstaltsambulatorium bzw. sonstiger Einrichtung (Röntgen, Laboratorium etc.) jährlich durchschnittlich ergeben würden; diese Beträge sind im Voranschlag mit jenem Prozentsatz zu berücksichtigen, der dem Pflegegebührenersatz im Verhältnis zur amtlich festgesetzten Pflegegebühr (§ 34) entspricht.

(3) Während der Dauer dieser Vereinbarung (Abs. 1) sind die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 bei der Erstellung des Rechnungs-

abschlusses nach § 13 b Abs. 1 und bei der Berechnung des Betriebsabganges nach § 43 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossenen Verfahren auf Abdeckung des Betriebsabganges findet § 13 a Abs. 1 lit. b letzter Satz Anwendung; die Bestimmungen des Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden."